

Mithio (deu)

Mithio: Rechtliche Verantwortlichkeit.

Der Germanolatinismus *mithio* bezeichnete ursprünglich nur die von einem Herrn geschuldete Verantwortung für die Handlungen der von ihm abhängigen Personen und damit seine Verpflichtung, für diese einzustehen, aber auch, für sie Rechenschaft abzulegen. Abgeleitet davon konnte *mithio* auch den von dieser Verpflichtung betroffenen Personenkreis bezeichnen, wie auch den von diesem Kreis bewohnten Raum. In der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts scheint der Begriff außer Gebrauch gekommen zu sein.

HL

¹ J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 269.

² *ChWdW* 8, „mith-“, S. 364; H. Brunner, *Mithio*, S. 211-238; J.-P. Devroey, *Puissants*, S. 446. Ein weiteres Verständnis von *mithio* im Sinne der Einflussphäre einer mächtigen Person im Kontext einer Patronagebeziehung findet sich bei Ch. Wickham, *Framing the early middle ages*, S. 439.

³ H. Brunner, *Mithio*, S. 238f.